

- Verzugszinsen auf den Anteil des Klägers an den aus den streitigen Zulagen erwachsenden Vorteilen monatlich ab Oktober 2000 bis zum Wirksamwerden der Entscheidung vom 16. Juli 2001, bis die geschuldeten Beträge vollständig gezahlt sind.
3. Der anzuwendende Verzugszinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsvorgänge festgelegten Satzes für den jeweiligen Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen.
4. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Oktober 2002

in der Rechtssache T-05/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Verteidigungsrechte — Horizontale und vertikale Wirkungen — Vorhersehbare Konglomeratwirkungen — Hebelwirkung — Potenzieller Wettbewerb — Allgemeine Verstärkungswirkung)

(2003/C 19/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-05/02, Tetra Laval BV mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vandencastele, D. Waelbroeck, A. Weitbrecht und S. Völcker, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Whelan und P. Hellström), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001) 3345 final der Kommission vom 30. Oktober 2001, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt wurde (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel), hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und J. Forwood — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 25. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C(2001) 3345 final der Kommission vom 30. Oktober 2001, mit der diese einen Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt hat (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel), wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.

(¹) ABl. C 68 vom 16.3.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Oktober 2002

in der Rechtssache T-80/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der eine Trennung von Unternehmen angeordnet wird — Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4064/89 — Rechtswidrigkeit der Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Daraus folgende Rechtswidrigkeit der Trennungsanordnung)

(2003/C 19/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-80/02, Tetra Laval BV mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vandencastele, D. Waelbroeck, A. Weitbrecht und S. Völcker, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Whelan und P. Hellström), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, mit der eine Trennung von Unternehmen angeordnet wurde (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel), hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und J. Forwood — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 25. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, mit der die Kommission Maßnahmen zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs angeordnet hat (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel), wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. C 68 vom 16.3.2002.